

# **Vereinbarung über die Qualitätssicherung der Rollstuhllieferanten**

zwischen

**dem Schweizer Medizintechnikverband (SWISS MEDTECH),**

**dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT<sup>1</sup>)**

(nachfolgend Leistungserbringer genannt) und

**der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV)**

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung,**

**der Invalidenversicherung (IV),**

vertreten durch das

**Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

---

<sup>1</sup> 2019 wurde aus dem SVOT (Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker) ORS (Ortho Reha Suisse)

## **Ingress**

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. e des Tarifvertrags vom 1.7.2017, in Kraft getreten am 1.11.2021 sowie gestützt auf Artikel 48 und 54 UVG, Artikel 25 MVG, Artikel 26<sup>bis</sup> IVG und, soweit zutreffend die Medizinprodukteverordnung (MepV), wird folgendes vereinbart:

## **Art. 1 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Mit den nachfolgenden Bestimmungen bezeichnen die Vertragsparteien eine einheitliche Umsetzung der Qualitätssicherung für Leistungen, welche im Zusammenhang mit der Abgabe von Rollstühlen und deren Zubehör erbracht werden, insbesondere in den Bereichen Prozess- und Ergebnisqualität.

<sup>2</sup> Die Vertragslieferanten verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten.

## **Art. 2 Zulassungsbedingungen**

Es gelten die Bestimmungen des Tarifvertrags vom 1.11.2021 sowie dessen Bestandteile.

## **Art. 3 Voraussetzungen betreffend Infrastruktur und fachliche Leitung**

<sup>1</sup> Der Vertragslieferant muss über eine Werkstatt sowie Verkaufsräumlichkeiten verfügen, deren technische Einrichtungen eine Abgabe nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zulassen.

<sup>2</sup> Die Infrastrukturvoraussetzungen sind bei einem Aufnahmegesuch vom Vertragslieferanten zu deklarieren und werden im Rahmen der Betriebs-Audits durch die PVK überprüft.

<sup>3</sup> Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen der fachlichen Leitung wird jährlich bei den Vertragslieferanten durch die PVK abgefragt und ist von diesen zu deklarieren.

## **Art. 4 Fortbildung**

<sup>1</sup> Die Fortbildung beinhaltet fachlich orientierte Aktivitäten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen, wie Besuch von Kursen, Kongressen, Seminaren, Workshops, Lehrgängen usw.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringer erlassen in Absprache mit den Versicherern Richtlinien für die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen. Als Nachweis gelten auf den Namen des Teilnehmers und des Betriebs lautende Teilnahmebestätigungen, Zertifikate und ähnliche Beweismittel gemäss Regulativ «Kurse und Credits» (Anhang 1). Die PVK kann bestimmte Fortbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

<sup>3</sup> Der Nachweis der absolvierten Fortbildungen wird alle zwei Jahre durch die PVK bei den Vertragslieferanten abgefragt und ist von diesen zu deklarieren. Vertragslieferanten müssen in der Lage sein, geleistete, Credit-relevante Tage und Stunden nachzuweisen und zu belegen.

<sup>4</sup> Der Nachweis der absolvierten Fortbildungen ist grundsätzlich über den Zeitraum der letzten zwei Jahre zu erbringen. Bei längeren Betriebsunterbrüchen oder sonstigen Umständen, welche die Teilnahme an Fortbildungen unverschuldet verunmöglichen, kann diese Frist von der PVK um ein Jahr verlängert werden.

<sup>5</sup> Innerhalb des zweijährigen Beurteilungszeitraums sind von den Vertragslieferanten 24 Credits zu erbringen. Betriebe, welche die Bedingungen an die Fortbildung des Tarifs für orthopädietechnische Leistungen (SVOT-Tarif) erfüllen, können den Nachweis mit Einreichung der Fortbildungsbestätigung der zuständigen PVK des SVOT-Tarifs erbringen.

<sup>6</sup> Bei einem Beitritt zum Tarifvertrag im Laufe eines Kalenderjahres werden die erforderlichen Credits pro rata berechnet.

## **Art. 5 Prozess- und Ergebnisqualität**

<sup>1</sup> Die Prozessqualität beinhaltet sämtliche administrativen Abläufe und deren Dokumentation, wie sie im Tarifvertrag und in dessen Bestandteilen festgelegt sind.

<sup>2</sup> Die Ergebnisqualität beinhaltet eine Arbeitsleistung nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmässigkeit. Dabei ist die Patientenperspektive angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Erfüllung der Anforderungen der Medizinprodukteverordnung, soweit sie die Rollstuhlabgabe betreffen, wird im Rahmen der Ergebnisqualität berücksichtigt.

<sup>4</sup> Der Vertragslieferant bewahrt die von ihm angefertigten Dokumente eines Versicherten während zehn Jahren auf. Das vollständige Versichertendossier kann auf Verlangen und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen vom Versicherer jederzeit eingesehen werden.

## **Art. 6 Überwachung/Kontrolle/Sanktionen**

<sup>1</sup> Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) überwacht und kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen über die Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Bei Verstössen gegen die Bestimmungen über die Qualitätssicherung kann die PVK Sanktionen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a – e der «Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) Rollstuhlversorgung» vom 1. November 2021 beschliessen. Forderungen aus mangelhaft erbrachten Leistungen bleiben in jedem Falle vorbehalten.

## **Art. 7 Inkrafttreten und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2018.

<sup>2</sup> Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

<sup>4</sup> Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderer Bestandteilen.

<sup>5</sup> Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich erfolgen.

Bern, Luzern, Würenlos, 1. Januar 2025

**Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker  
(SVOT)**

Der Präsident

Der Vizepräsident

---

Florian Wallner

---

Daniel Zweifel

**Schweizer Medizintechnikverband  
(Swiss Medtech)**

Der Präsident

Der Direktor

---

Damian Müller

---

Adrian Hunn

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

Der Präsident

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung**

Der Direktor

---

Daniel Roscher

---

Martin Rüfenacht

**Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

---

Florian Steinbacher